

GESCHÄFTSORDNUNG des AUFSICHTSRATS der 4basebio AG

§ 1 Allgemeines

Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, dem Deutschen Corporate Governance Kodex und der Satzung der Gesellschaft. Diese Geschäftsordnung regelt Verfahren und interne Angelegenheiten des Aufsichtsrats im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung.

§ 2

Zusammensetzung / Vergütung / Bestellung

- (1) Dem Aufsichtsrat sollen jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens sowie potenzielle Interessenkonflikte Berücksichtigung finden.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll grundsätzlich nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Vorstands angehören.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung des Vorstands sorgen.
- (6) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung tragen, wobei der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen Berücksichtigung finden soll. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.
- (7) Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden.

§ 3

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der mindestens ein Aufsichtsratsmitglied neu gewählt worden ist, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung in der der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter - soweit diese beide gleichzeitig ausgeschieden sind, das an Jahren älteste von der Hauptversammlung gewählte Mitglied - den Vorsitz übernimmt, wählt

der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat.

(2) Die Aufgaben des Vorsitzenden werden im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch dessen Stellvertreter wahrgenommen, im Falle von dessen Verhinderung durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats, das von der Hauptversammlung gewählt worden ist.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 4

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Er setzt bei einer schriftlichen Außenvertretung seiner Namensunterschrift den Firmennamen und die Worte „Der Vorsitzende des Aufsichtsrats“ hinzu. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.

(2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, in dringenden Fällen vorläufig Geschäften der Gesellschaft zuzustimmen, die gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Beschluss über diese Zustimmung herbeizuführen.

(3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat sein Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung der weitere Stellvertreter diese Befugnisse.

(4) Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Vorsitzende hält den Aufsichtsrat in der Regel im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen unterrichtet.

§ 5 Einberufung

(1) Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal im Kalendervierteljahr im Rahmen einer Sitzung einberufen.

(2) Neben den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats können jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats anberaumt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 des Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Einberufung und Koordinierung der Sitzung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert, fernmündlich, mündlich, telegraphisch oder per elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) erfolgen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen oder sogar ad-hoc-Sitzungen oder –

Beschlussfassungen herbeiführen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.

(4) Mit der Einladung sind grundsätzlich die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.

(5) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates in Ablichtung übermittelt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Unterlagen und Beschlussvorlagen zur Vorbereitung von Aufsichtsratsitzungen werden in der Regel 14 Tage vor der betreffenden Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats per Post zur Verfügung gestellt.

(6) Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.

(2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn nicht der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende kann die Teilnahme von Gästen zulassen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Darüber hinaus ist eine Beschlussfassung auch durch schriftliche, mündliche, elektronische (etwa per E-Mail), telegrafische und auch per Telefax (Umlaufbeschluss) und fernmündliche Stimmabgabe, insbesondere in Form von Telefon- oder Videokonferenzen zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates anordnet und kein Mitglied dieser Vorgehensweise widerspricht.

Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht oder nicht dieser Geschäftsordnung gemäß mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat, es sei denn, Eilbedürftigkeit lag vor.

(2) Fernmündliche Stimmabgaben sind unverzüglich durch das abstimmende Aufsichtsratsmitglied schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert oder telegraphisch zu bestätigen. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfassung des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben vorlegen lassen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Wird auch in der erneute Abstimmung eine Stimmgleichheit erzielt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Alle Aufsichtsratsmitglieder, die nicht an einer Beschlussfassung teilgenommen oder Stimmen haben übermitteln lassen, sollen schriftlich auf dem Protokoll ihre Stimme vermerken und, wenn die Beschlussfassung nicht in einer Sitzung erfolgte, ferner ihr Einverständnis mit der anderweitigen Art der Beschlussfassung bekannt geben. Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

(7) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Absatz (6) entsprechend mit der Maßgabe, dass ggf. in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet fachlich qualifizierte Ausschüsse, die sich an den spezifischen Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft orientieren. Die Ausschüsse nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Namen und in Vertretung des Gesamtaufsichtsrats auf der Grundlage konkreter Beschlüsse des Aufsichtsrats wahr, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Aufsichtsrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden des Ausschusses, der dem Gesamtaufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses berichtet. Der Ausschussvorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht dem Ausschuss angehören, zur Beratung hinzuziehen.

(2) Über die Beratungen und Beschlüsse eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zuzuleiten.

(3) Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss ein, der aus drei Mitgliedern besteht und dessen Vorsitzender nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagementsystems, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, erteilt den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer, legt die Prüfungsschwerpunkte fest und trifft die Honorarvereinbarung. Vor Unterbreitung eines Vorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers holen der Aufsichtsrat oder die Prüfungsausschüsse eine Erklärung des zur Wahl stehenden Prüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll auch Angaben darüber enthalten, in welchem Umfang im vorausgegangenen

Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere Beratungsleistungen, erbracht wurden bzw. für das laufende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass er über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Er soll ferner mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass er über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich unterrichtet wird und einen Vermerk in den Prüfungsbericht aufnimmt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

(4) Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss einzurichten, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat die folgenden Aufgaben:

(a) er gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen für geeignete Kandidaten zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung.

(b) er diskutiert und schlägt etwaige Restrukturierungsmaßnahmen (Entlassung von Mitarbeitern) vor

(c) er macht Vorschläge für:

- Beschlüsse des Aufsichtsratsplenums zum System der Vorstandsvergütung, einschließlich der Umsetzung dieses Systems in den Vorstandsverträgen,
- Definition der Ziele für die variable Vorstandsvergütung, die Aktienoptionspläne für den Vorstand,
- die Festlegung und Überprüfung der Angemessenheit der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
- die Genehmigung des jährlichen Vergütungsberichts und
- die regelmäßige Überprüfung des Systems der Vorstandsvergütung durch das Aufsichtsratsplenum.

(d) er entscheidet über die Genehmigung des von der Geschäftsführung erstellten Aktienoptionsplans für die Mitarbeiter.

Der Vorsitzende des Nominierungs- und Vergütungsausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Im Übrigen gelten für das Verfahren aller Aufsichtsratsausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat über die Einberufung, die Form und die Niederschrift von Sitzungen und Beschlüssen sowie über die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsverfahren und alle sonstigen Regelungen sinngemäß.

§ 9

Abschlussprüfung

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung soll der Aufsichtsrat bzw. das Audit Committee eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.

§ 10

Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie die persönlichen Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

(2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so soll es den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind beim Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Duplikaten, Kopien und Abschriften der Gesellschaft zu übergeben.

§ 11 Interessenkonflikte

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen noch werden sie Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung, Organfunktion oder sonstigen Tätigkeit bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Wettbewerbern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offen legen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll eigene Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat offen legen.

(3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(4) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates z. B. im Wege der Amtsniederlegung führen.

§ 12 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Dafür legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes diesem gegenüber näher fest.

§ 13 Sonstiges

Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Der Aufsichtsrat hat dieser Geschäftsordnung in seiner Sitzung vom 25. Januar 2007 zugestimmt und in seiner Sitzung am 24. März 2014 wurde § 8 geändert.

Dr. Cristina Garmendia Mendizábal
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
SYGNIS AG